

Bereitstellungstag: 27.01.2026

**Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsplansatzung des
Eigenbetriebs Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim für das
Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Die Wirtschaftsplansatzung samt Wirtschaftsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

**Wirtschaftsplansatzung des Eigenbetriebs Abwasserwirtschaft Bad
Mergentheim für das Wirtschaftsjahr 2026**

Auf Grund von § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2025 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

| | |
|--|--------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der Erträge von | 6.164.253,00 |
| 1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 6.164.253,00 |
| 1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | 0,00 |

2. Im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen:

| | |
|--|---------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von | -5.713.000,00 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von | 2.946.910,00 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -2.766.090,00 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | -646.500,00 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 11.595.000,00 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | 10.948.500,00 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | 8.182.410,00 |

| | EUR |
|--|----------------|
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | -11.050.000,00 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 2.631.075,54 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | -8.418.924,46 |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -236.514,46 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

11.050.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

5.180.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR.

III.

Bekanntmachung der Wirtschaftsplansatzung

Die vorstehende Wirtschaftsplansatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. Dezember 2025 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 20. Januar 2026, gem. § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftsplansatzung bestätigt.

IV.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch, 28. Januar 2026 bis Freitag, 06. Februar 2026, während der üblichen Sprechzeiten im Neuen Rathaus, Bahnhofplatz 1, 2. Stock, Zimmer 2.08, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist vorab eine telefonische Terminvereinbarung (07931- 57 2009) notwendig

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 27.01.2026

Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft

gez.
Artur Wirtz
Kaufm. Betriebsleiter

gez.
Bernd Straub
Techn. Betriebsleiter

www.bad-mergentheim.de